

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Gesehen
und weitergeleitet
Kiel, 31.08.2017

Silke Beuwer

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/88

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, den 29. August 2017

Gründung der Gesellschaft „Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das 1979 zwischen den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossene Abkommen über die gemeinsame Finanzierung des „Instituts für Niederdeutsche Sprache e.V.“ (INS) mit Sitz in Bremen wurde zum 31. Dezember 2016 mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 gekündigt.

Um die wichtige Arbeit zum Erhalt der niederdeutschen Sprache fortzusetzen und um der Verpflichtung, die sich aus der EU-Sprachencharta ergibt, nachzukommen, haben sich die beteiligten Länder politisch verständigt, die Förderung und Weiterentwicklung des Niederdeutschen inhaltlich, strukturell und organisatorisch auf eine neue länderübergreifende und koordinierende Grundlage zu stellen. Es wurde sich darauf

geeignet, gemeinsam eine Gesellschaft „Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH“ (LZN) zu gründen.

Mit dem Nachtragshaushalt 2017 (s.a. Drs. 18/5271) wurde der für die Gründung dieser gGmbH einmalige Kostenanteil des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 10,0 T€ (insb. für Gesellschafteranteile und Notarkosten) im Tit. 0940 - 686 12 MG 11 veranschlagt.

Die fachlich zuständigen Ministerien aller beteiligten Länder haben den Entwurf des Gesellschaftsvertrages und des Businessplans gemeinsam erarbeitet und ihren jeweiligen Finanzministerien zur Genehmigung weitergeleitet. Auch die Rechnungshöfe wurden beteiligt. Das hiesige Finanzministerium hat am 11. August 2017 seine Einwilligung zur Gründung mit Beteiligung des Landes auf der Grundlage von § 65 LHO erteilt.

Der anliegende Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass das LZN seinen Sitz in Bremen haben soll.

Seine Aufgaben sollen demnach sein:

- Erhalt, Förderung und Weiterentwicklung des Niederdeutschen,
- Vermittlung von Wissen über das Niederdeutsche in die Praxis,
- Beratung, Vernetzung und Unterstützung der in diesem Bereich tätigen Gremien, Beiräten, Verbänden, Vereinen und Personen sowie staatlicher Stellen und politischer Organe mit dem Schwerpunkt der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und besseren Zusammenarbeit,
- Initiierung und unterstützende Begleitung von Projekten der im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Beiräten, Verbänden, Vereinen und Personen sowie Begleitung projektbezogener wissenschaftlicher Arbeit,
- Verbreitung von Informationen zum Niederdeutschen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Beiräten, Verbänden, Vereinen und Personen sowie den wissenschaftlichen Kompetenzträgern in den Bundesländern und in Kooperation mit den beteiligten Ländern,
- Entwicklung von zeitgemäßen Formaten zur Vermittlung des Niederdeutschen, im Verbund mit in Zusammenarbeit mit den im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Beiräten, Verbänden, Vereinen und Personen, vorrangig auch für Kinder und Jugendliche.

Das LZN soll von einer Geschäftsführung vertreten werden. Seine Gremien werden ein Aufsichtsrat, eine Gesellschafterversammlung und ein Beirat sein. Die beteiligten Länder werden in der Gesellschaftsversammlung und im Aufsichtsrat vertreten sein. In den Beirat sollen die Gesellschafter auf Vorschlag der jeweiligen Fachressorts je zwei Mitglieder aus den Interessenvertretungen der niederdeutschen Sprecherinnen bzw. Sprecher der Länder entsenden können. Je ein weiteres Mitglied wird vom Bundesrat für Niederdeutsch sowie vom Bund entsandt werden können. Die Geschäftsführung wird gegenüber den Gesellschaftern berichtspflichtig sein.

§ 9 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrags regelt, welche Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nur einstimmig gefasst werden können. Dazu gehören unter anderem Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Auflösung der Gesellschaft, die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, Festlegung der Grundsätze der Gesellschaftspolitik, Erhöhung des Stammkapitals oder Erlass oder Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. So ist gewährleistet, dass kein Land in grundsätzlichen Fragen überstimmt werden kann.

§ 3 sieht vor, dass alle vier Länder sich zu gleichen Anteilen an dem Stammkapital von 25 T€ beteiligen. Dies ist bereits durch den Beschluss zum Nachtragshaushalt abgesichert.

Gemäß § 4 Abs. 3 ergeben sich Einzelheiten zur Finanzierung des LZN aus einer Nebenabrede der Gesellschafter. Diese wird zur Zeit noch erarbeitet, jedoch haben sich alle vier Länder - vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltgesetzgebers - schriftlich einverstanden erklärt, ihre Länderanteile ab 2018 in der bisherigen Höhe weiterhin zur Verfügung zu stellen. Schleswig-Holstein beteiligt sich bisher mit 45 T€ jährlich (Tit. 0940 - 684 42 MG 11).

Die offizielle Gründung der Gesellschaft mit notarieller Unterschrift ist nach der Sommerpause durch das Sitzland Bremen mit Vollmachten aus den anderen Ländern geplant. Anschließend soll die Ausschreibung für die Geschäftsführung veröffentlicht werden.

Die Arbeitsaufnahme ist für den 01. Januar 2018 geplant.

Den anliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags und des Businessplans der neu zu gründenden Gesellschaft „Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH“ übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Oliver Grundei
Staatssekretär

Anlagen
Entwurf des Gesellschaftsvertrages
Businessplan

Gesellschaftsvertrag des „Länderzentrums für Niederdeutsch“

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterhaltung und Betreibung eines Länderzentrums für Niederdeutsch zum länderübergreifenden Schutz, Erhalt und zur Weiterentwicklung des Niederdeutschen.
- (2) Die Aufgaben der Gesellschaft sollen insbesondere folgende sein:
 1. Erhalt, Förderung und Weiterentwicklung des Niederdeutschen,
 2. Vermittlung von Wissen über das Niederdeutsche in die Praxis,
 3. Beratung, Vernetzung und Unterstützung der in diesem Bereich tätigen Gremien, Beiräten, Verbänden, Vereinen und Personen sowie staatlicher Stellen und politischer Organe mit dem Schwerpunkt der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und besseren Zusammenarbeit,
 4. Initiierung und unterstützende Begleitung von Projekten der im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Beiräten, Verbänden, Vereinen und Personen sowie Begleitung projektbezogener wissenschaftlicher Arbeit,
 5. Verbreitung von Informationen zum Niederdeutschen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Beiräten, Verbänden, Vereinen und Personen sowie den wissenschaftlichen Kompetenzträgern in den Bundesländern und in Kooperation mit den beteiligten Ländern,
 6. Entwicklung von zeitgemäßen Formaten zur Vermittlung des Niederdeutschen, im Verbund mit in Zusammenarbeit mit den im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Beiräten, Verbänden, Vereinen und Personen, vorrangig auch für Kinder und Jugendliche.

§ 3

Stammkapital / Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro, in Worten fünfundzwanzigtausend Euro.
- (2) Die Gesellschaft hat folgende Gesellschafter mit Geschäftsanteilen in gleicher Höhe:
Nr. 1 das Land Bremen
Nr. 2 das Land Niedersachsen
Nr. 3 die Freie und Hansestadt Hamburg
Nr. 4 das Land Schleswig-Holstein
- (3) Stammeinlagen sind in Geld einzubringen. Sie sind mit Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.
- (4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen, Finanzierung

- (1) Übertragungen und Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen oder die Begründung von Rechtsverhältnissen, durch die ein Gesellschafter hinsichtlich seiner Geschäftsanteils bzw. seiner Geschäftsanteile eine treuhänderische Stellung oder die Verpflichtung eingeht, die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten zu binden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen, sofern nicht ein Notar an den Veränderungen mitgewirkt hat. Nach Aufnahme der Gesellschaftsliste in das Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.
- (3) Einzelheiten zu der Finanzierung der Gesellschaft ergeben sich aus einer Nebenabrede der Gesellschafter.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (zur Zeit §§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für gesellschaftsvertragliche Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den / die Gesellschafter, wenn diese / dieser gemeinnützig ist / sind; anderenfalls fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder Einrichtung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird, nicht jedoch bevor das zuständige Finanzamt zu diesem Beschluss die Einwilligung erteilt hat. Die gemeinnützige Körperschaft oder Einrichtung, die das Vermögen der Gesellschaft anfällt, hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Der/Die Gesellschafter kann/können eine Sprecherin/einen Sprecher oder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben einen Organisati-

- ons- und Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung aufzustellen, der eines zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses bedarf.
- (3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer kann aufgrund entsprechender Gesellschafterbeschlüsse von den Beschränkungen des § 181 BGB (2. Alternative) und / oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
 - (4) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
 - (5) Die Anstellung erfolgt im Fall der Erstbestellung in der Regel auf drei Jahre. Eine wiederholte Anstellung mit einer Dauer von fünf Jahren ist zulässig.
 - (6) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Dienstvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
 - (7) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Beschlusses des Aufsichtsrates. Das gilt insbesondere für Folgendes:
 1. Gründung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
 2. Zahlung von außertariflichen Zulagen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen;
 3. Zusage von Ansprüchen, die eine Beteiligung an Umsatz und Gewinn begründen;
 4. Auftragserteilung für bauliche und sonstige investive Maßnahmen. Wird der Auftragnehmer in einem Vergabeverfahren ausgewählt, ist der notwendige Beschluss des Aufsichtsrates bereits vor der Einleitung des Verfahrens herbeizuführen. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat über die Auftragserteilung sowie über den Ausgang des Vergabeverfahrens zu unterrichten. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung;
 5. Erteilung von Prokuren, Generalvollmachten im Einzelfall und Handlungsvollmachten; für letztere soll der Aufsichtsrat angemessene Wertgrenzen festlegen;
 6. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen von der Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
 7. Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern;
 8. Abschluss von Rechtsgeschäften - außerhalb des Anstellungsverhältnisses - mit einer Prokuristin/einem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen leitenden Angestellten; für die Gewährung von Krediten an eine Prokuristin/einen Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 115 AktG sinngemäß; die Gewährung von Krediten an Mitglieder der Ge-

- schäftsführung und des Aufsichtsrates sowie ihnen nahestehende Personen ist unzulässig;
9. Abschluss von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen;
 10. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterinnen oder Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligt sind;
 11. Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung;
 12. Abschluss von Beratungsverträgen sowie Verträgen für Gutachten und Studien. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung.
- (8) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr, bestehend mindestens aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Personalplan und optional aus einer Planbilanz aufzustellen, der der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
 - (9) Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 AktG entsprechend. Näheres kann in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden.
 - (10) Die Geschäftsführung stellt in der Gesellschaft die Gleichstellung von Mann und Frau entsprechend vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossenen „Regelungen des Senats zur Gleichstellung von Frau und Mann in Mehrheitsgesellschaften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ sicher.
 - (11) Die Geschäftsführung beachtet die genderspezifischen Vorgaben nach den Grundsätzen der Freien Hansestadt Bremen.
 - (12) Die Geschäftsführung stellt die Anwendung der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn sicher.

§ 8

Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben, Spekulations- oder Börsengeschäfte einschließlich derivativen Finanzgeschäften abzuschließen, Barmittel in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern anzulegen und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle ihr nach diesem Vertrag und/oder vom Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.
- (2) Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft einzuberufen. Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladungsfrist kann bis auf drei Werktage abgekürzt werden, wenn dringende Beschlussfassungsgegenstände es nach Auffassung der Geschäftsführung erfordern. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Eine jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese beschließt insbesondere über folgende Gegenstände:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts;
 2. Ergebnisverwendung;
 3. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Weitere Gegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind

1. Zustimmung zum Wirtschaftsplan;
2. Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers;
3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
4. Auflösung der Gesellschaft;
5. Festlegung der Grundsätze der Gesellschaftspolitik;
6. Erhöhung des Stammkapitals;
7. Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters;
8. Gründung von Gesellschaften - auch durch Tochtergesellschaften -, den Erwerb, die Veräußerung und die Beendigung von unmittelbaren Beteiligungen oder von Beteiligungen einer Tochtergesellschaft an anderen Unternehmen einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit

- mehr als 20% des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind;
9. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Baulichkeiten sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für eine Dauer von mehr als einem Jahr;
 11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 12. Erlass oder die Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;
 13. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 10 Abs. 4).
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner können die Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften bei der Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt die / der Vorsitzende des Aufsichtsrates ohne eigenes Stimmrecht. Bei deren / dessen Abwesenheit wählt die Gesellschafterversammlung eine / einen Vorsitzende / Vorsitzenden.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der / dem Vorsitzenden der Versammlung und einer Protokollführerin / einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen zur Verfügung zu stellen. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können -soweit gesetzlich zulässig- auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlussfassungen gem. Satz 1 bedürfen - unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Mehrheitserfordernisse - der Zustimmung von mehr als 50 v. Hundert des stimmberechtigten Stammkapitals der Gesellschaft.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (9) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

- (10) Abweichend vom Absatz 9 können folgende Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 2. Auflösung der Gesellschaft;
 3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan;
 4. Festlegung der Grundsätze der Gesellschaftspolitik;
 5. Erhöhung des Stammkapitals;
 6. Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters;
 7. Gründung von Gesellschaften - auch durch Tochtergesellschaften -, den Erwerb, die Veräußerung und die Beendigung von unmittelbaren Beteiligungen oder von Beteiligungen einer Tochtergesellschaft an anderen Unternehmen einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an anderen Unternehmen;
 8. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 9. Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§ 10 Absatz 4);
 10. Erlass oder Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (11) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (12) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (13) Die Gesellschafter können Gäste zu der Gesellschafterversammlung entsenden. Diese haben kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Zulassung zur Sitzung.
- (14) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 4 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Jeder Gesellschafter entsendet ein Aufsichtsratsmitglied. Die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, beschränkt sich die Amtszeit der Amtsnachfolgerin/des Amtsnachfolgers auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzenden und eine / einen stellvertretenden Vorsitzende / Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung. Sie erhalten jedoch ihre Auslagen erstattet. Dabei ist das bremische Reisekostenrecht anzuwenden.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden (Stichentscheid). Dieses Entscheidungsrecht steht der / dem stellvertretenden Vorsitzenden nicht zu. Schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder per Stimmbotschaft ist zulässig; allerdings nicht für den Stichentscheid der / des Vorsitzenden.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Abstimmung innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang des Beschlussantrags widerspricht. Bei der Beschlussfassung gemäß Satz 1 beschließt der Aufsichtsrat - unbeschadet anderweitiger Mehrheitserfordernisse - mit der Mehrheit seiner Mitglieder, und es entfällt der Stichentscheid der/des Vorsitzenden.
- (9) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates Entscheidungen treffen; derartige Entscheidungen bedürfen der unverzüglichen Information des Aufsichtsrates.
- (10) Über den Verhandlungsverlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Niederschrift zu fertigen.
- (11) Je eine Vertreterin/ein Vertreter des zuständigen Fachressorts und des Finanzressorts aller Gesellschafter sind grundsätzlich berechtigt, als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Aufsichtsrat wird durch seine / seinen Vorsitzenden Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung durch seine stellvertretende Vorsitzende / seinen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (13) § 52 GmbH Gesetz findet auf den Aufsichtsrat entsprechend Anwendung, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates / der / des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die im Gesetz bestimmten und ihm nach diesem Vertrag übertragenen Befugnisse. Der Aufsichtsrat hat unter anderem neben den in § 7 Abs. 7 genannten folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Überwachung und Beratung der Geschäftsführung;
 2. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses sowie des Berichtes der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers und Weiterleitung dieser Unterlagen inklusive einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafter;
 3. Empfehlung zum Wirtschaftsplan.
- (2) Die / der Vorsitzende des Aufsichtsrates schließt die Anstellungsverträge im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern mit der Geschäftsführung der Gesellschaft ab; sie / er ist auch für deren Änderung, Aufhebung und Beendigung zuständig.
- (3) Der / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates obliegt es ferner, die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer nach deren / dessen Bestellung durch die Gesellschafterversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu beauftragen.
- (4) Die / der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt auch die Gesellschaft bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Führung von Prozessen gegen die Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 12

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
- (2) In den Beirat entsenden die Gesellschafter auf Vorschlag der jeweiligen Fachressorts je zwei Mitglieder aus den Interessenvertretungen der niederdeutschen Sprecherinnen bzw. Sprecher der Länder. Je ein weiteres Mitglied kann vom Bundesrat für Niederdeutsch sowie vom Bund entsandt werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Ihre Wiederentsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich für den Rest des Mitgliedszeitraumes ein neues Mitglied zu entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (5) Auf den Beirat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung. Die Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Beirat berät die Gesellschaft und die Geschäftsführung. Insbesondere kann er Stellung zur Umsetzung der zentralen Aufgabenstellungen des Länderzentrums für Niederdeutsch und zu wesentlichen Vorhaben des Länderzentrums für Niederdeutsch und ihrer Geschäftsführung nehmen.

- (8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzende / Vorsitzenden und eine / einen stellvertretende / stellvertretenden Vorsitzende / Vorsitzenden.
- (9) Der Beirat ist entscheidungsfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen und mindestens 2/ 3 der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden (Stichentscheid).
- (10) Über den Verhandlungsverlauf und Entscheidungen des Beirates ist von der Geschäftsführung innerhalb von 6 Wochen eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Beirates und dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
- (11) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Bitten mindestens eines Viertels seiner Mitglieder, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates zusammen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Beirat wird durch seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine stellvertretende Vorsitzende/seinen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (12) Erklärungen des Beirats werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder bei deren / dessen Verhinderung von seiner / seinem Stellvertreterin / Stellvertreter abgegeben.
- (13) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

§ 13

Jahresabschluss / Lagebericht / Prüfungsrechte / Berichtspflicht

- (1) Die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang (Jahresabschluss) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und der Abschlussprüferin / dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Vergütung der Geschäftsführung sind im Anhang entsprechend der Regelung für börsennotierte Aktiengesellschaften in § 285 Nummer 9 a HGB individualisiert anzugeben.
- (3) Den beteiligten Ländern stehen die Befugnisse aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) zu.
- (4) Die Rechnungshöfe der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Niedersachsen und des Landes Schleswig-Holstein haben die Rechte aus § 54 HGrG.

- (5) Den beteiligten Ländern stehen die Rechte gemäß § 65 Absatz 3 der jeweiligen Haushaltsordnungen zu.
- (6) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der Zwecke der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden.
- (7) Die Gesellschaft wendet den Public Corporate Governance Kodex des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung an. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Der Bericht ist zu veröffentlichen.
- (8) Die Geschäftsführung ist gegenüber den Gesellschaftern berichtspflichtig. Näheres kann in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden.

§ 14

Veröffentlichung der Bezüge

Bezüge und sonstige Leistungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sind auf der Grundlage der jeweiligen Landesregelungen zu veröffentlichen.

§ 15

Dauer der Gesellschaft /Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, und zwar durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat alle übrigen Gesellschafter von der erfolgten Kündigung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (2) Hat ein Gesellschafter gekündigt, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, sich der Kündigung des zuerst kündigenden Gesellschafters innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung der Geschäftsführung über die Kündigung des zuerst kündigenden Gesellschafters anzuschließen. Für die Anschlusskündigung gelten die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 entsprechend. Die Anschlusskündigung wird zu demselben Zeitpunkt wirksam wie die Kündigung des zuerst kündigenden Gesellschafters.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so tritt die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung in Liquidation, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft.
- (4) Wenn nach Kündigung der Gesellschaft deren Fortsetzung beschlossen wird, so ist jeder kündigende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil / seine Geschäfts-

anteile auf die verbleibenden Gesellschafter zu übertragen, und zwar im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft; die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, die jeweils sie betreffenden Übertragung anzunehmen. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge von Geschäftsanteilen entfallen auf denjenigen der verbleibenden Gesellschafter, der bisher die größte Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft gehalten hat.

- (5) In teilweiser Abweichung von den Regelungen des vorstehenden Absatzes können die verbleibenden Gesellschafter einstimmig auch beschließen, dass jeder kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil / seine Geschäftsanteile auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen oder mehrere dritte Personen zu übertragen hat.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17

Gründungskosten

Die durch die Gründung der Gesellschaft entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500,- Euro¹.

§ 18

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der

¹ Bei Neugründungen ist darauf zu achten, dass die Übernahme der Gründungskosten in angemessenem Verhältnis zur finanziellen Ausstattung der Gesellschaft steht.

Auslegung die Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Sofern die Regelung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

- (2) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen.

ENTWURF

Businessplan für die Gründung/den Erwerb einer Beteiligung

Businessplan für die
Koordinierungsstelle Niederdeutsch
Inhaltsübersicht
<ol style="list-style-type: none">1. Executive Summary2. Die Beteiligungsgesellschaft3. Geschäftsfeldplan4. Erfolgsplan5. Vermögensplan6. Finanzbedarfsplan7. Personalplan8. Bilanz9. Wirtschaftlichkeit10. Liquiditätsplan

Ausblick auf die Gesellschaftsentwicklung:

--

1. Executive Summary

Die Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen haben sich verständigt, den Schutz und die Förderung der niederdeutschen Sprache inhaltlich, strukturell und organisatorisch auf eine neue länderübergreifende und koordinierende Grundlage zu stellen. Ziel ist, eine von den vier Ländern gemeinsam getragene Koordinierungsstelle in Rechtsform einer GmbH für die niederdeutsche Sprache mit Sitz in Bremen zu etablieren. Die bisherige länderübergreifende Förderung des Niederdeutschen aufgrund des Abkommens der Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen über die gemeinsame Finanzierung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V. vom 1. Januar 1979 wird zum Jahresende 2017 beendet und durch die Förderung der Koordinierungsstelle in Rechtsform der GmbH zum 1. Januar 2018 in gleicher Förderhöhe ersetzt.

Die Förderung der niederdeutschen Sprache sowie die Vernetzung der Sprechergruppen und der in der Förderung des Niederdeutschen aktiven Einrichtungen aus Kultur und Wissenschaft länderübergreifend und unabhängig von Ländergrenzen ist Pflichtaufgabe aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Sie weiterhin auch durch geeignete Strukturen zu ermöglichen, ist unverzichtbar und daher auch ein wichtiges Interesse der beteiligten Länder im Sinne des § 65 Absatz 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH enthält einen entsprechenden Aufgabekatalog, alle vier Länder erhalten gleichberechtigten Einfluss auf das Geschäft der gGmbH.

Die Aufgabe muss wegen der Verpflichtung der beteiligten Länder aus der Charta wahrgenommen werden. Es ist wirtschaftlicher, dies wie seit 1979 durch eine gemeinsame Struktur der Ländern zu tun, als jeweils allein eine mit entsprechenden Aufgaben versehene Einrichtung ausstatten und betreiben zu müssen. Die beteiligten Länder haben vereinbart, auf der Basis vergleichbarer Aufgaben wie bisher entsprechend der bisherigen Höhe und dem bisherigen Schlüssel bei der Finanzierung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V. in folgender Höhe zur Finanzierung beizutragen:

Bremen 80.000.- €
 Hamburg 32.000.- €
 Niedersachsen 117.000.- €
 Schleswig-Holstein 42.000.- €
 Gesamt 271.000.-€

Zusammenfassung wesentlicher Finanzdaten:						
	Referenz:	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
		T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	vgl. Blatt 5	0	0	0	0	0
(davon aus Geschäftsbesorgung für die FHB)	vgl. Blatt 5	0	0	0	0	0
Personalkosten	vgl. Blatt 5	185.000	185.000	185.000	185.000	185.000
Jahresergebnis (vor Zuschüssen)	vgl. Blatt 5	-271.000	-271.000	-271.000	-271.000	-271.000
Investitionen	vgl. Blatt 7	-10.000	0	0	0	0
Bilanzsumme	vgl. Blatt 9	0	0	0	0	0
Kosten für Bremen	vgl. Blatt 10	82.500	80.000	80.000	80.000	80.000
Kosten für Niedersachsen	vgl. Blatt 10	119.500	117.000	117.000	117.000	117.000
Kosten für Schleswig-Holstein	vgl. Blatt 10	44.500	42.000	42.000	42.000	42.000
Kosten für Hamburg	vgl. Blatt 10	34.500	32.000	32.000	32.000	32.000
	Referenz:	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
		jeweils in Vollzeitäquivalenten				
Beschäftigte	vgl. Blatt 8	3	3	3	3	3

2. Beteiligungsgesellschaft

Förderung der niederdeutschen Sprache als öffentliche Aufgabe

Die Förderung der niederdeutschen Sprache ist für die beteiligten Länder Pflichtaufgabe aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Sie weiterhin auch durch die Unterstützung durch geeignete Strukturen zu ermöglichen, ist schon deshalb unverzichtbar und daher auch ein wichtiges Interesse der Länder im Sinne des § 65 Absatz 1 Nr. 1 der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen. Die Erfüllung der insoweit bestehenden Verpflichtungen wird regelmäßig vom Europarat überprüft. Die Länder berichten zu diesem Zweck alle drei Jahre dem Bundesministerium des Innern.

Überregionale Vernetzung

Die die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 2 Nr. 1 der Charta bindenden Ziele und Grundsätze des Teils II der Charta legen in Art. 7 eine über die Grenzen der jeweils beteiligten Länder hinausgreifende überregionale Struktur zur Koordinierung und Vernetzung mindestens sehr nahe, wenn sie dazu nicht sogar verpflichtet. Umgesetzt werden kann dies sinnvoll nur durch eine Vernetzung unter den beteiligten Ländern.

Nach Art. 7 (1) b) ist sicherzustellen, dass „bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern“. Nach Art. 7 (1) e) zählen zu den Zielen und Grundsätzen „die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen“.

Dem Ziel, die insoweit nach der Charta notwendige Vernetzung der Sprechergruppen und der in der Förderung des Niederdeutschen aktiven Einrichtungen aus Kultur und Wissenschaft länderübergreifend und unabhängig von Ländergrenzen herzustellen, dient die Koordinierungsstelle. Ihre Errichtung ist daher ebenfalls ein wichtiges Interesse der beteiligten Länder im Sinne des § 65 Absatz 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung.

Alternativen

Eine länderübergreifende Alternative zur Lösung, eine Koordinierungsstelle Niederdeutsch als GmbH der vier beteiligten Länder zu errichten, ist als einigungsfähige Lösung mehrerer Länder derzeit nicht ersichtlich. Beteiligt sich ein Land nicht an der unter den vier Ländern derzeit einzig einigungsfähigen Lösung, kann es an der Umsetzung seiner Verpflichtung aus der Charta ab 2018 nicht mehr teilnehmen und könnte nur Maßnahmen in dem jeweiligen Land fördern. Dies entspräche nach dem übereinstimmenden Verständnis der Länder und des Bundesministeriums des Innern nicht in hinreichender Form den Zielen der Charta. Die Wahrnehmung in der Rechtsform einer GmbH gründet sich auf dem Wunsch der Länder, jeweils gleichberechtigt und mit direktem Einfluss auf das operative Geschäft an einer gemeinsam getragenen Struktur beteiligt zu sein und die Aufnahme weiterer Partner, die nicht notwendigerweise andere Bundesländer sein müssen, ohne grundlegende Veränderungen der Struktur zu ermöglichen. Die GmbH erlaubt den angestrebten gleichberechtigten Einfluss, eine Behörde nicht. Geprüft wurde daneben die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. Diese Rechtsform ist wegen des höheren Einflusses des gesetzgebenden Landes (Errichtungsgesetz) nicht einigungsfähig. Die Förderung eines privatrechtlichen Vereins, wie bis Ende 2017 des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V., begrenzt den Einfluss der Länder auf das Zuwendungsrecht und damit auf die im Rahmen der Verpflichtungen der Charta zu definierenden öffentlichen Förderzwecke und die nachträgliche Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber. Eine direkte gleichberechtigte Einflussnahme aller beteiligten Länder auf das operative Geschäft eines solchen Vereins ist nicht möglich.

3. Geschäftsfeldplan

Das Ziel der GmbH ist die Wahrnehmung der der GmbH mit dem Gesellschaftsvertrag übertragenen öffentlichen Aufgaben im Sinne der Verwirklichung der Ziele und Pflichten der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für die beteiligten Länder. Die Koordinierungsstelle zielt dabei auf die beteiligten Länder, die Sprechergruppen sowie die in der Förderung des Niederdeutschen aktiven Einrichtungen aus Kultur und Wissenschaft mit dem Zweck ihrer Vernetzung und Koordinierung ab. Die Länder streben die Beteiligung weiterer Länder an der Koordinierungsstelle und die weitere Förderung des Bundes - wie schon in der Vergangenheit des INS - für Projekte an, um die Förderbasis für die Koordinierungsstelle zu verbreitern. Ziel dabei ist nicht vorrangig die Einsparung von Fördermitteln der bisher beteiligten Länder, sondern die Verbesserung der Förderung des Niederdeutschen im Sinne der Charta. Dadurch wird der Aufwand der Koordinierung und Vernetzung steigen, sodass hiermit über die durch mehr Beteiligte entstehenden Synergien der Personal- und Büronutzung hinaus keine relevante Entlastung der beteiligten Länder verbunden sein dürfte. Die GmbH soll keine wirtschaftlichen Zwecke erfüllen und nicht als Anbieter von Leistungen am Markt teilnehmen. Sie soll Maßnahmen entwickeln, ergreifen und umsetzen, um ihre Aufgaben effektiv und bei effizientem Mitteleinsatz zu erfüllen.

Der GmbH sind zu diesem Zweck unter Haushaltsvorbehalt durch die beteiligten Länder im Wege einer Zuwendung unter Geltung des Zuwendungsrechts jährlich die notwendigen Mittel nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zur Verfügung zu stellen, um die Aufgabe wahrnehmen zu können. Die beteiligten Länder haben vereinbart, auf der Basis vergleichbarer Aufgaben wie bisher entsprechend der bisherigen Höhe und dem bisherigen Schlüssel bei der Finanzierung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V. in folgender Höhe zur regelmäßigen Finanzierung beizutragen:

Bremen 80.000.- €
 Hamburg 32.000.- €
 Niedersachsen 117.000.- €
 Schleswig-Holstein 42.000.- €
 Gesamt 271.000.-€

Der im Vergleich hohe Beitrag Bremens ergibt sich, wie es bei Mehrländereinrichtungen üblich ist und es auch bisher schon war, aus einem Aufschlag für das Sitzland. Das Sitzland wird auch als Zuwendungsgeber fungieren; die anderen Länder weisen dem Sitzland die Beträge jeweils rechtzeitig vor der Auszahlung zu. Die Einzelheiten wird ein Länderabkommen regeln.

Zielkontrolle

Die Länder überprüfen als Gesellschafter regelmäßig der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft und den damit verbundenen Zweck, die Länder bei der Umsetzung der Ziele und Pflichten der Charta zu unterstützen. Maßstab für den Erfolg der Koordinierungsstelle ist daher die Verstetigung oder Verbesserung der Umsetzung der Ziele und Pflichten der Charta, die in den alle drei Jahre durch das Bundesministerium des Innern einzureichenden Staatenberichten gegenüber dem Europarat dargelegt werden muss.

Die GmbH ist verpflichtet, einen jährlichen Jahresabschluss nach HGB vorzulegen und hierfür die Kosten zu tragen. Dort stellt die GmbH die ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dar. Der Aufgabenbestand der GmbH sowie die Aufgabenwahrnehmung sollen regelmäßig durch die Gesellschafter überprüft werden, ob sie weiterhin geeignet sind, das Ziel der Länder effektiv und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots der Mittelverwendung zum Nutzen der Verpflichtungen der Länder nach der Charta zu erfüllen.

Bezeichnung	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Leistung 1	0	0	0	0	0
Menge	0	0	0	0	0
Preis	0	0	0	0	0
Leistung 2	0	0	0	0	0
Menge	0	0	0	0	0
Preis	0	0	0	0	0
Leistung ...	0	0	0	0	0
Menge	0	0	0	0	0
Preis	0	0	0	0	0
Umsatz Leistung 1	0	0	0	0	0
Umsatz Leistung 2	0	0	0	0	0
Umsatz Leistung 3	0	0	0	0	0
Gesamtumsatz					

4. Erfolgsplan

Planungszeitraum: Jahr 1 bis Jahr 5								
Planungsgrößen	Planjahr 1 I. Quartal	Planjahr 1 I.-II.	Planjahr 1 I.-III.	Planjahr 1 gesamt	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Gewinn- und Verlustrechnung								
Umsatzerlöse, davon	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Geschäftsbesorgung für die FHB</i>	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>sonstige Umsätze FHB</i>	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuwendungen FHB	67.750	135.500	203.250	271.000	271.000	271.000	271.000	271.000
- <i>Institutionelle Förderung</i>	67.750	135.500	203.250	271.000	271.000	271.000	271.000	271.000
- <i>Projektförderung</i>	0	0	0	0	0	0	0	0
Bestandsveränderung	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge, davon	833	1.667	2.500	3.333	3.333	3.334	0	0
<i>sonstige Erträge FHB</i>	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	68.583	137.167	205.750	274.333	274.333	274.334	271.000	271.000
bezogenes Material	0	0	0	0	0	0	0	0
bezogene Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	46.250	92.500	138.750	185.000	185.000	185.000	185.000	185.000
Abschreibungen	833	1.667	2.500	3.333	3.333	3.334	0	0
sonstiger betrieblicher Aufwand	21.500	43.000	64.500	86.000	86.000	86.000	86.000	86.000
Summe Aufwand	68.583	137.167	205.750	274.333	274.333	274.334	271.000	271.000
Betriebsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergeb. d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

Die Länder tragen auf der Basis vergleichbarer Aufgaben wie bisher entsprechend dem bisherigen Schlüssel in folgender Höhe zur Finanzierung bei:

Bremen	80.000.-
Niedersachsen	117.000.-
Schleswig-Holstein	42.000.-
Hamburg	32.000.-
Gesamt	271.000.- Euro

Gliederung der sonstigen Kosten in Höhe von 86.000.-

Miete für Büro (3 Büros, Sitzungszimmer, Toilette/Küche) (incl. Nebenkosten) insgesamt ca. 80 qm,
 Marktpreise zwischen 7,50/12,50 Euro,
 Kaltmiete monatlich zwischen 600.- und 1.000.- Euro ca. 12.000.-

Betrieb der Bibliothek des INS inkl. Bibliokethar
 Budget für inhaltliche Arbeit ca. 15.000.-
 Bürokosten ca. 5.000.-
 Reisekosten ca. 5.000.-
 Öffentlichkeitsarbeit ca. 4.000.-
 Versicherung ca. 500.-
 Kosten für den Jahresabschluss ca. 3.500.-
 Gründungskosten (im Planjahr 1) ca. 1.000.- (Notarkosten, Handelsregistereintragung etc.)

Hinzu kommen einmalige Kosten für die Büroausstattung ca. 10.000.- (Aufgliederung siehe Vermögensplan)

Das INS ist Eigentümerin einer Bibliothek und es sollen Gespräche mit dem INS aufgenommen werden, ob und wenn ja in welcher Form es ermöglicht werden kann, die Bibliothek in die Arbeit der Koordinierungsstelle einzubeziehen. Dies kann nur durch ein Kooperationsverhältnis mit dem INS ermöglicht werden, mit denen anteilig Personal und Betrieb der Bibliothek mitfinanziert werden. Die Kosten sind in der Wirtschaftsplanung, kommt es zu dieser Kooperation, im Rahmen des Budgets darzustellen. Da auch das INS mit der gleichen Zuwendungshöhe eine Bibliothek (voll) betreibt, wird dies als möglich erachtet.

5. Vermögensplan

Bezeichnung	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Kaufpreisfinanzierung	0	0	0	0	0
Eigenkapitalausstattung	0	0	0	0	0
Nebenkosten des Erwerbs/der Gründung (Rechts- u. Beratungskosten etc.)	0	0	0	0	0
Mittelbedarf für Investitionen in der Planungsperiode	10000	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
Grundstücke, Gebäude	0	0	0	0	0
Technische Anlagen, Maschinen	0	0	0	0	0
Firmenfahrzeuge	0	0	0	0	0
Einrichtungen / Büroausstattungen	10000	0	0	0	0
sonstige Investitionen	0	0	0	0	0
Betriebsmittelbedarf in der Planungsperiode	0	0	0	0	0
Mittelbedarf:	10000	0	0	0	0
Gesellschaftermittel (FHB bzw. Beteiligungsgesellschaft):	10000	0	0	0	0
für die Kaufpreisfinanzierung	0	0	0	0	0
für die Eigenmittelausstattung	0	0	0	0	0
Bareinlagen	0	0	0	0	0
Sacheinlagen	0	0	0	0	0
stille Einlagen	0	0	0	0	0
eigenkapitalähnliche Zuwendungen	0	0	0	0	0
Gesellschafterdarlehen	0	0	0	0	0
Zuwendungen	10000	0	0	0	0
Kreditaufnahmen der Gesellschaft:	0	0	0	0	0
Investitionen	0	0	0	0	0
Betriebsmittel	0	0	0	0	0
Finanzierung aus dem lfd. Geschäftsbetrieb (Innenfinanzierung)	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0
Verkauf von Anlagevermögen	0	0	0	0	0
Überschüsse des Planjahres	0	0	0	0	0
Zuführung von Rücklagen	0	0	0	0	0
sonstige Zuschüsse (Drittmittel)	0	0	0	0	0
Mittelherkunft:	10000	0	0	0	0

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

Beschaffungskosten Büro 10.000,00

PC Ausstattung gem. Dataport Shop: 1.988,85

Hardware	Bezeichnung	Preis pro Stk	Gesamt
PC	ESPRIMO D7	359,38	1.078,14
Monitor	Acer B226WL	143,04	429,12
Drucker	Lexmark MS4	136,85	410,55
Tastatur	Logitech K12	10,59	31,77
Maus	Logitech B10	13,09	39,27
Summe		662,95	1.988,85

Büroausstattung gem. Beschaffungsliste: 5.975,79

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	€/Stk	Anzahl	€/Gesamt
Shape Economy1SH 281852683544855066023272331	Bürodrehstuhl mit Armlehn	394,48	2	788,96
mr-102/7012-001/PG4/220311023324252	Drehsessel, 24 Std. Drehst	1.270,92	1	1.270,92
9121622312	Besprechungsstuhl mit hoh	149,82	4	599,28
7110657071106570/01-01/13	Garderobenschrank B/H/T	328,23	2	656,46
7110053071100530/01-01/13	Aktenschrank, B/H/T 1200/	284,59	2	569,18
01150310/01-01/80/01	Regalschrank 3 OH, B/H/T	166,29	2	332,58
01105134/07-07/U/13/80/13	Schiebetürenschrack 1,5 C	161,46	2	322,92
01105110/01-01/80/01	Regalschrank 1,5 OH, B/H/	113,13	2	226,26
0063121200631212/07-07/02	Besprechungs- und Konfer	84,30	3	252,9
0063120100631201/07-07/13	Besprechungs- und Konfer	156,83	2	313,66
00620827/07-07/U/01	Rollcontainer mit 10 HE, 1/	170,18	3	510,54
0061291800612918/07-07/09	Besprechungs- und Konfer	132,13	1	132,13
	Summe:			5.975,79

Telefonanlage: 300,00

Erstausrüstung Büromaterial: 500,00

sonstiges: 1.235,36

6. Finanzbedarfsplan

Beschreibung	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Jahresergebnis nach Steuern	0	0	0	0	0
+ Abschreibungen	3.333	3.333	3.334	0	0
-/+ Veränderung Rückstellungen	0	0	0	0	0
+/- Veränderung Umlaufvermögen	0	0	0	0	0
-/+ Veränderung Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
-/+ Investitionen/Desinvestitionen	-10.000	0	0	0	0
- Gewinnausschüttungen	0	0	0	0	0
- Veränderung Sonderposten	6.667	-3.333	-3.334	0	0
-/+ Veränderung Stammkapital und Rücklagen	0	0	0	0	0
Finanzierungssaldo der Periode (=Free CashFlow)	0	0	0	0	0

Kapitalflussrechnung	lfd. Jahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3
I. Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0	0	0	0
II. Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
III. Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Veränderung der Flüssigen Mittel	0	0	0	0

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

7. Personalplan					
Personalbestand:¹⁾	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Technisches Personal	0	0	0	0	0
Kaufmännisch-verwaltendes Personal	3	3	3	3	3
Gewerbliches Personal	0	0	0	0	0
Summe (Beschäftigungsvolumen)	3	3	3	3	3
davon Beamte	0	0	0	0	0
Durchschnittseinkommen:	T€ je MA	T€ je MA	T€ je MA	T€ je MA	T€ je MA
Technisches Personal	0	0	0	0	0
Kaufmännisch-verwaltendes Personal	61,667	61,667	61,667	61,667	61,667
Gewerbliches Personal	0	0	0	0	0
Personalkosten:	T€	T€	T€	T€	T€
Technisches Personal	0	0	0	0	0
Kaufmännisch-verwaltendes Personal	185	185	185	185	185
Gewerbliches Personal	0	0	0	0	0
Summe	185	185	185	185	185
davon aus der Kernverwaltung	0	0	0	0	0

¹⁾ jeweils in Vollzeitäquivalenten der durchschnittlich Beschäftigten; Wegfall der Statusgruppen "Arbeiter" und "Angestellte" mit Inkrafttreten des TVöD vom 01.10.2005.

²⁾ Das Beschäftigungsvolumen zählt die im Planungszeitraum durchschnittlich Beschäftigten umgerechnet auf Vollzeiteinheiten (VZE). Nicht aktive Beschäftigte (Abwesende) werden nicht einbezogen. Altersteilzeit in der Freistellungsphase wird als aktiv gezählt. Das Volumen wird dabei entsprechend dem Anteil an Ausgaben während der Vollbeschäftigung ermittelt (bei vorheriger Vollbeschäftigung i.d.R. 70 %, d.h. 0,7 VZE)

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze sowie weitere Angaben:

Die Arbeit einer Koordinierungsstelle kann nach vorläufiger Kostenberechnung mit folgendem Personal- und Sachkostenaufwand unter der Maßgabe des bisherigen Finanzierungsrahmens von rund 271.000 Euro (ohne Bundesmittel) betrieben werden:

1 Geschäftsführung, Gremienarbeit max. 70.000.-

1 Wissenschaftliche Mitarbeiter/in, Beratung, Vernetzung, zeitgemäße Vermittlungskonzepte max. 65.000.-

1 Bürokraft und Öffentlichkeitsarbeit max 50.000.-

Gesamt max. 185.000.-

Die GmbH ist nicht an Tarifverträge gebunden. Ob und inwieweit tarifvertragliche Regelungen aus dem TV-L übernommen werden, ist Gegenstand noch abzuschließender Arbeitsverträge. Die Kosten des Personals dürfen perspektivisch über den Planzeitraum die maximale Summe von 185 T€ nicht übersteigen. Geschieht dies infolge einer Entscheidung der GmbH, Personalkostensteigerungen über diese Maximalsumme hinaus zu akzeptieren, doch, muss im Wirtschaftsplan der GmbH die Finanzierung ohne Erhöhung der Beiträge der vier Länder gesichert sein - entweder durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch weitere Förderbeiträge hinzukommender Partner oder durch Drittmittel.

8. Bilanz						
Bilanz	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Aktiva						
Immaterielles Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Sachanlagevermögen	6667	3.334	0	0	0	0
Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Anlagevermögen	6.667	3.334	0	0	0	0
Vorräte	0	0	0	0	0	0
Forderungen	0	0	0	0	0	0
davon gegenüber FHB	0	0	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0
Flüssige Mittel	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Umlaufvermögen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Sonstige Aktiva						
Bilanzsumme Aktiva	31.667	28.334	25.000	25.000	25.000	25.000
Passiva						
Eigenkapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Sonderposten	6.667	3.334	0	0	0	0
davon Mittel der FHB	6.667	3.334	0	0	0	0
Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
davon Verpflichtungen gegenüber der FHB	0	0	0	0	0	0
davon Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
davon gegenüber FHB	0	0	0	0	0	0
davon kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
davon gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Sonstige Passiva	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme Passiva	31.667	28.334	25.000	25.000	25.000	25.000

Liquidität 2.-en Grades						
-------------------------	--	--	--	--	--	--

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

9. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Umsatz aus Geschäftsbesorgung	0	0	0	0	0
- für die FHB (Land und Stadtgemeinde)	0	0	0	0	0
- für eine Beteiligungsgesellschaft der FHB	0	0	0	0	0
Zuwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb	271000	271000	271000	271000	271000
- von der FHB (Land und Stadtgemeinde)	80000	80000	80000	80000	80000
- vom Land Niedersachsen	117000	117000	117000	117000	117000
- vom Land Schleswig-Holstein	42000	42000	42000	42000	42000
- vom Land Hamburg	32000	32000	32000	32000	32000
- von einer Beteiligungsgesellschaft der FHB	0	0	0	0	0
Zuwendungen für Investitionen	10000	0	0	0	0
- von der FHB (Land und Stadtgemeinde)	2500	0	0	0	0
- vom Land Niedersachsen	2500	0	0	0	0
- vom Land Schleswig-Holstein	2500	0	0	0	0
- vom Land Hamburg	2500	0	0	0	0
- von einer Beteiligungsgesellschaft der FHB	0	0	0	0	0
Projektförderungen (soweit nicht Investitionszuschüsse)	0	0	0	0	0
- von der FHB (Land und Stadtgemeinde)	0	0	0	0	0
- von einer Beteiligungsgesellschaft der FHB	0	0	0	0	0
Summe	281.000	271.000	271.000	271.000	271.000

nachrichtlich: Zuschüsse von Dritten, davon	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
- für den laufenden Geschäftsbetrieb	0	0	0	0	0
- für Investitionen	0	0	0	0	0
- für Projekte	0	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0	0

Die Aufgabe der GmbH muss wegen der Verpflichtung aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wahrgenommen werden. Es ist für die beteiligten Länder wirtschaftlicher, dies wie seit 1979 durch eine gemeinsame Struktur zu tun, als jeweils allein. Der Personalbestand der Koordinierungsstelle ist mit drei Personen der Mindestbestand der Arbeitsfähigkeit eines mit Fachaufgaben versehenen Büros; ihn und die notwendigen Räume und die Ausstattung zu finanzieren, ist unverzichtbar. Im Vergleich zu bisheriger Zuwendung für das Institut für Niederdeutsche Sprache e.V. bleiben die Kosten gleich.

